

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen

Vierte Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz

A. Problem und Ziel

Ein anhaltendes Niedrigzinsumfeld stellt Lebensversicherungsunternehmen (einschließlich Pensionskassen) vor große Herausforderungen, die Zinsgarantien aus den Versicherungsverhältnissen auch künftig zu erbringen. Freiwillige Einschüsse, die Eigentümer von Lebensversicherungsunternehmen und andere Beteiligte zur Absicherung der Zinsgarantien leisten, unterstützen die Unternehmen im Niedrigzinsumfeld nachhaltig. Der Schutz der Versicherten wird erhöht, weil exogen Mittel zugeführt werden. Die Rahmenbedingungen für freiwillige Einschüsse sollen verbessert werden, so dass Eigentümer und andere Beteiligte einen Anreiz erhalten, den Unternehmen zusätzliche Mittel zu geben. Die Einschüsse finanzieren insbesondere den Aufbau der Zinszusatzreserve mit. An Auflösungen der Zinszusatzreserve, die nicht zur Finanzierung des Garantiezinses der Versicherungsverträge benötigt werden, sollen künftig Eigentümer und andere Dritte entsprechend ihrem Beitrag am Aufbau der Zinszusatzreserve beteiligt werden. Der Sachverhalt betrifft auch Pensionsfonds.

B. Lösung

Änderung der Mindestzuführungsverordnung und der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Verordnung veranlasst weder bei Bund noch bei den Ländern und Kommunen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Verordnung wird für Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand eingeführt, abgeschafft oder verändert.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der wiederkehrende Erfüllungsaufwand beträgt 69 935,00 Euro. Es entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 152 529,30 Euro.

Der gesamte wiederkehrende Erfüllungsaufwand unterliegt der „one in, one out“-Regel der Bundesregierung. Angesichts seines geringen Umfangs sind keine besonderen Ausgleichsmaßnahmen zur Begrenzung der Bürokratiekosten vorgesehen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die genannten Zahlen enthalten Kosten für wiederkehrende Informationspflichten in Höhe von 69 935,00 Euro. Kosten für einmalige Informationspflichten entstehen nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen wiederkehrender Erfüllungsaufwand in Höhe von 23 301,46 Euro und kein einmaliger Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Vierte Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz

Vom ...

Auf Grund

- des § 145 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 212 Absatz 1,
- des § 235 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2 und
- des § 240 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 in Verbindung mit Satz 3

des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), von denen § 235 Absatz 1 und § 240 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 durch Artikel 1 Nummer 27 und 32 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2672) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Mindestzuführungsverordnung

Die Mindestzuführungsverordnung vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 831), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2017 (BGBl. I S. 3023) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „ohne“ die Wörter „einen extern finanzierten Rückstellungsteil nach Absatz 7 und ohne“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Der extern finanzierte Rückstellungsteil ist der nach den Sätzen 2 bis 5 ermittelte Teilbetrag einer versicherungstechnischen Rückstellung, die auf Grund nicht mehr ausreichender Sicherheiten im Rechnungszins für die überschussberechtigten Verträge passiviert ist. Alt- und Neubestand werden dabei getrennt betrachtet; Jahresfehlbeträge werden dem Alt- und Neubestand anteilig entsprechend dem Zuwachs der Rückstellung nach Satz 1 zugeordnet. Am Bilanzstichtag im Kalenderjahr 2018 ist der extern finanzierte Rückstellungsteil null. Der extern finanzierte Rückstellungsteil wird am Ende eines Geschäftsjahres in dem Maße erhöht, in dem ein Jahresfehlbetrag

1. auf einen Zuwachs der Rückstellung nach Satz 1 zurückzuführen ist und
2. aus Eigenkapital gedeckt wird, das zur Absicherung der Zinsgarantien aus den Versicherungsverträgen von außen zugeführt worden ist und dessen Bereitstellung das Lebensversicherungsunternehmen unverzüglich der Aufsichtsbehörde angezeigt hat.

Ist die Rückstellung nach Satz 1 im Geschäftsjahr zurückgegangen oder unverändert geblieben, vermindert das Lebensversicherungsunternehmen den extern finanzierten Rückstellungsteil höchstens im gleichen Verhältnis wie die Rückstellung nach Satz 1 auf einen Betrag, der die Rückstellung nach Satz 1 zum Bilanzstichtag des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Lebensversicherungsunternehmen, die einen extern finanzierten Rückstellungsteil führen, erläutern der Aufsichtsbehörde spätestens sieben Monate nach Ende des Geschäftsjahres seine Veränderung im Geschäftsjahr.“

2. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „rechnungsmäßige Zinsen“ die Wörter „ohne eine Verminderung des extern finanzierten Rückstellungsteils nach § 3 Absatz 7 Satz 5 und“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung

Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach der Angabe „Spalte 04“ die Wörter „ohne einen extern finanzierten Rückstellungsteil nach Absatz 6“ eingefügt.

- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Der extern finanzierte Rückstellungsteil ist der nach den Sätzen 2 bis 4 ermittelte Teilbetrag einer pensionsfondstechnischen Rückstellung, die auf Grund nicht mehr ausreichender Sicherheiten im Rechnungszins für die überschussberechtigten Verträge passiviert ist. Am Bilanzstichtag im Kalenderjahr 2018 ist der extern finanzierte Rückstellungsteil null. Der extern finanzierte Rückstellungsteil wird am Ende eines Geschäftsjahres in dem Maße erhöht, in dem ein Jahresfehlbetrag

1. auf einen Zuwachs der Rückstellung nach Satz 1 zurückzuführen ist und
2. aus Eigenkapital gedeckt wird, das zur Absicherung der Zinsgarantien aus den Versicherungsverträgen von außen zugeführt worden ist und dessen Bereitstellung das Lebensversicherungsunternehmen unverzüglich der Aufsichtsbehörde angezeigt hat.

Ist die Rückstellung nach Satz 1 im Geschäftsjahr zurückgegangen oder unverändert geblieben, vermindert der Pensionsfonds den extern finanzierten Rückstellungsteil höchstens im gleichen Verhältnis wie die Rückstellung nach Satz 1 auf einen Betrag, der die Rückstellung nach Satz 1 zum Bilanzstichtag des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Pensionsfonds, die einen extern finanzierten Rückstellungsteil führen, erläutern der Aufsichtsbehörde spätestens sieben Monate nach Ende des Geschäftsjahres seine Veränderung im Geschäftsjahr.“

2. In § 14 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „rechnungsmäßige Zinsen“ die Wörter „ohne eine Verminderung des extern finanzierten Rückstellungsteils nach § 13 Absatz 6 Satz 4 und“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Lebensversicherungsunternehmen (einschließlich der Pensionskassen) und Pensionsfonds müssen im Niedrigzinsumfeld ihre Deckungsrückstellungen durch eine Zinsrückstellung verstärken, um ihre Verpflichtungen gegenüber den Versicherten und Versorgungsberechtigten auf Dauer erfüllen zu können. Damit reagieren sie auf nicht mehr ausreichende Sicherheiten im Rechnungszins, mit dem die Deckungsrückstellung bewertet wird.

Seit 2011 ist für Lebensversicherungsunternehmen durch § 5 Absatz 3 und 4 der Deckungsrückstellungsverordnung eine Erhöhung der Deckungsrückstellung vorgeschrieben (Zinszusatzreserve). Für Pensionsfonds enthält § 23 Absatz 2 und 3 der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung eine entsprechende Regelung. Soweit Lebensversicherungsverträgen Tarife zugrunde liegen, die von der Aufsichtsbehörde genehmigt sind, ist für diese Verträge die Erhöhung der Deckungsrückstellung in einem genehmigten Geschäftsplan geregelt. Im Einzelfall kann es bei einem Unternehmen handels- oder aufsichtsrechtlich erforderlich sein, dass die Deckungsrückstellung über diese Mindestanforderungen hinaus verstärkt wird.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Freiwillige Einschüsse, die Eigentümer von Lebensversicherungsunternehmen und andere Beteiligte zur Absicherung der Zinsgarantien leisten, unterstützen die Unternehmen im Niedrigzinsumfeld nachhaltig. Der Schutz der Versicherten wird erhöht, weil exogen Mittel zugeführt werden. Die Rahmenbedingungen für freiwillige Einschüsse sollen verbessert werden, so dass Eigentümer und andere Beteiligte einen Anreiz erhalten, den Unternehmen zusätzliche Mittel zu geben.

Der vorgeschlagenen Regelung liegt folgende Überlegung zugrunde: Die Zinsrückstellung muss in voller Höhe dotiert werden, auch wenn das Unternehmen zusätzliches Eigenkapital zur Absicherung der Zinsgarantien erhalten hat. Das zusätzliche Eigenkapital kann nicht auf die Zinsrückstellung angerechnet werden. Dieser Konflikt lässt sich dadurch auflösen, dass das eingeschossene Eigenkapital in Zinsrückstellung umgewandelt wird. Es müssen dann Festlegungen getroffen werden, wie später nicht mehr benötigte Zinsrückstellung an den Kapitalgeber zurückgeführt werden kann. Dies macht eine Anpassung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Überschussbeteiligung erforderlich:

Der Aufwand, der im Geschäftsjahr zur Finanzierung einer Zinsrückstellung entsteht, kann zu einem Jahresfehlbetrag des Unternehmens führen. Der Jahresfehlbetrag wird aus dem Eigenkapital gedeckt oder von einer Obergesellschaft ausgeglichen, mit der ein Gewinnabführungsvertrag besteht. Ein Jahresfehlbetrag wird in den folgenden Geschäftsjahren nicht auf den Mindestumfang angerechnet, in dem die Versicherten nach den aufsichtsrechtlichen Vorschriften am Überschuss eines Geschäftsjahres zu beteiligen sind. Das ist grundsätzlich gerechtfertigt, weil die aufsichtsrechtlichen Mindestvorgaben zur Überschussbeteiligung (Mindestzuführung) zu den Verpflichtungen gehören, die die Unternehmen gegenüber den Versicherten zu erfüllen haben und für die sie das Risiko tragen.

Eine andere Situation liegt jedoch vor, wenn Kapitalgeber dem Lebensversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung stellen, um die Zinsverpflichtungen aus den Versicherungsverträgen abzusichern. Das zusätzliche Kapital trägt zur Finanzierung der Zinsrückstellung bei, indem mit ihm Jahresfehlbeträge gedeckt werden, die durch den Aufbau der Zinsrückstellung entstanden sind. Soweit spätere Auflö-

sungen der Zinsrückstellung nicht zur Finanzierung der Zinsgarantien benötigt werden, erhöhen sie die Mindestzuführung und verbessern damit die Überschussbeteiligung der Versicherten. Eigentümer werden dadurch davon abgehalten, zusätzliche Mittel zu geben, um sich am Aufbau der Zinszusatzreserve zu beteiligen.

Die aufsichtsrechtlichen Mindestvorgaben zur Überschussbeteiligung sollen daher angepasst werden. In der Gesamtbetrachtung führt die vorgeschlagene Regelung dabei zu dem Ergebnis, das man erhalte, wenn die Zinsrückstellung um das zusätzliche Eigenkapital niedriger dotiert wäre und das zusätzliche Eigenkapital im erforderlichen Maßnahme zur Finanzierung des Garantiezinses im jeweiligen Geschäftsjahr verwendet würde. Nicht verbrauchtes Eigenkapital würde dann dem Kapitalgeber rückerstattet.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Mindestzuführungsverordnung und die Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung werden dahingehend geändert, dass die vom Kapitalgeber zur Verfügung gestellten Mittel grundsätzlich nicht die Mindestzuführung erhöhen. Damit wird erreicht, dass der Kapitalgeber seine Mittel zurückerhalten kann, soweit sie zur Finanzierung der Zinsverpflichtungen nicht benötigt wurden. Die Rückführung der Mittel wird zeitlich gestreckt, indem der jährliche Rückführungsbetrag begrenzt wird. Die Begrenzung spiegelt wider, in welchem Umfang der Kapitalgeber die Zinsrückstellung finanziert hat.

Die Rückführung von Mitteln an den Kapitalgeber erfolgt indirekt über höhere Jahresüberschüsse, die dem Eigenkapital zugeführt werden. Die rückgeführten Mittel verbleiben im Eigenkapital, solange sie zur Absicherung der Zinsgarantien im Niedrigzinsumfeld weiterhin benötigt werden. Die Ausschüttungssperre des § 139 Absatz 2 Satz 3 Versicherungsaufsichtsgesetz unterbindet in diesem Fall Dividendenzahlungen an Aktionäre.

Als Kapitalgeber kommen insbesondere Eigentümer des Lebensversicherungsunternehmens bzw. Pensionsfonds sowie Trägerunternehmen in der betrieblichen Altersversorgung in Betracht. Im Interesse der Versicherten und einer nachhaltigen Unternehmensführung kann für diese Beteiligten durch verbesserte Rahmenbedingungen ein Anreiz geschaffen werden, die Finanzierung der Zinsverpflichtungen zu unterstützen. Die Neuregelung dieser Verordnung zielt dabei darauf, für Lebensversicherungsunternehmen und Pensionsfonds zusätzliche Mittel zu generieren. Sie gilt nicht, wenn vorhandenes Eigenkapital in Anspruch genommen wird. Das gilt entsprechend auch in dem Fall, dass Jahresfehlbeträge auf Grund eines Gewinnabführungsvertrags durch die Muttergesellschaft ausgeglichen werden. Gewinnabführungsverträge übernehmen insoweit die Rolle des vorhandenen Eigenkapitals.

III. Alternativen

Keine.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die angewendeten Verordnungsermächtigungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes sind mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar und haben keine Berührungspunkte zu völkerrechtlichen Verträgen.

V. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung erhöht die Transparenz und Rechtsklarheit. Sie bewirkt im Übrigen keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung hat keine Schnittstellen zur Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Sonstige Aspekte der Nachhaltigkeit werden von dem Rechtsetzungsvorhaben nicht berührt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es ergeben sich keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen, die zu Erfüllungsaufwand bei Bürgerinnen und Bürgern führen

a) Erfüllungsaufwendungen Wirtschaft

Es entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand (ohne Informationspflichten) in Höhe von 152 529,30 Euro und wiederkehrender Erfüllungsaufwand aus Informationspflichten in Höhe von 69 935,00 Euro.

Erfüllungsaufwendungen Wirtschaft	
einmaliger Erfüllungsaufwand i.e.S	152.529,30 €
einmalige Informationspflichten	0,00 €
wiederkehrender Erfüllungsaufwand i.e.S.	0,00 €
wiederkehrende Informationspflichten	69.935,00 €

Der einmalige Erfüllungsaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

Verordnung	Vorschrift	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
MindZV	§§ 4 und 6 i. V. m. § 3 (1), (3) ff.	Bestimmung der anzurechnenden Kapitalerträge bei extern finanzierten Rückstellungsteilen	hoch	1.980	20	87.159,60 €
MindZV	§§ 5 und 6 i. V. m. § 3	Bestimmung der anzurechnenden Kapitalerträge bei extern finanzierten Rückstellungsteilen	hoch	1.980	10	43.579,80 €
PFAF	§ 14 (1) bis (3) i. V. m. § 13	Bestimmung der anzurechnenden Kapitalerträge bei extern finanzierten Rückstellungsteilen	hoch	1.980	5	21.789,90 €

Der Erfüllungsaufwand aus wiederkehrenden Informationspflichten löst sich wie folgt auf:

Verordnung	Vorschrift	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
MindZV	§ 3 (7) Satz 4 Nummer 2	Anzeige, Bereitstellung von Eigenkapital zur Absicherung der Zinsgarantien	hoch	375	20	10.650,00 €
MindZV	§ 3 (7) Satz 6	Erläuterungsbericht über die Veränderung des extern finanzierten Rückstellungsteils	hoch	1150	30	48.990,00 €
PFAV	§ 13 (6) Satz 3 Nummer 2	Anzeige, Bereitstellung von Eigenkapital zur Absicherung der Zinsgarantien	Hoch	375	4	2.130,00 €
PFAV	§ 13 (6) Satz 5	Erläuterungsbericht über die Veränderung des extern finanzierten Rückstellungsteils	hoch	1150	5	8.165,00 €

Der gesamte wiederkehrende Erfüllungsaufwand unterliegt der „one in, one out“-Regel der Bundesregierung. Angesichts seines geringen Umfangs sind keine besonderen Ausgleichsmaßnahmen zur Begrenzung der Bürokratiekosten vorgesehen.

b) Erfüllungsaufwand Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht ausschließlich wiederkehrender Erfüllungsaufwand in Höhe von 23 301,46 Euro. Im Einzelnen:

Verordnung	Vorschrift	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
MindZV	§ 3 (7) Satz 4 Nummer 2	Prüfung Anzeige, Bereitstellung von Eigenkapital zur Absicherung der Zinsgarantien	mittel	390	20	7.898,80 €
MindZV	§ 3 (7) Satz 6	Prüfung Erläuterungen über die Veränderung des extern finanzierten Rückstellungsteils	mittel	390	30	11.848,20 €
PFAV	§ 13 (6) Satz 3 Nummer 2	Prüfung Anzeige, Bereitstellung von Eigenkapital zur Absicherung der Zinsgarantien	mittel	390	4	1.579,76 €
PFAV	§ 13 (6) Satz 5	Prüfung Erläuterungen über die Veränderung des extern finanzierten Rückstellungsteils	mittel	390	5	1.974,70 €

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Verordnungsentwurf enthält ausschließlich fachbezogene Regelungen ohne gleichstellungsrelevanten Bezug. Für Verbraucherinnen und Verbraucher ergeben sich keine Änderungen.

VI. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen. Die Regelungen sind anwendbar, solange Zinszusatzreserve passiviert ist. Da die Lebensversicherungsunternehmen und Pensionsfonds von den neuen Regelungen keinen Gebrauch machen müssen, ist eine gesonderte Evaluierung nicht geplant. Die Versicherungsaufsicht überwacht im Rahmen der laufenden Aufsicht die Anwendung der neuen Regelungen. Dadurch ist sichergestellt, dass etwaiger Anpassungsbedarf erkannt wird.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Mindestzuführungsverordnung)

Den Änderungen der Mindestzuführungsverordnung liegt folgendes Modell zugrunde:

1. Der Kapitalgeber stellt dem Lebensversicherungsunternehmen Eigenkapital zur Absicherung der Zinsverpflichtungen zur Verfügung.
2. Dieses zusätzliche Eigenkapital kann dazu verwendet werden, Jahresfehlbeträge auszugleichen, soweit sie durch Erhöhungen der Zinsrückstellung entstanden sind. Das zusätzliche Eigenkapital finanziert auf diese Weise die Zinsrückstellung mit. Der Davon-Betrag der Zinsrückstellung, der mit dem zusätzlichen Eigenkapital finanziert wurde, wird als extern finanzierter Rückstellungsteil bezeichnet.
3. Wird im Geschäftsjahr Zinsrückstellung aufgelöst, wird die Auflösung teilweise dem Kapitalgeber zugeordnet. Der Anteil des Kapitalgebers entspricht dabei dem Betrag, um den der extern finanzierte Rückstellungsteil verringert wird. Das Lebensversicherungsunternehmen kann innerhalb eines vorgegebenen Rahmens festlegen, wie weit der extern finanzierte Rückstellungsteil abgeschmolzen wird. Die Verringerung des extern finanzierten Rückstellungsteils erfolgt nicht statisch, weil der Kapitalgeber nur im erforderlichen Maß den Aufwand für den Garantiezins im Geschäftsjahr mitfinanzieren soll.
4. Der Anteil an der aufgelösten Zinsrückstellung, der dem Kapitalgeber zugeordnet ist, geht in die Berechnung der Mindestzuführung nicht ein. Dadurch kann sich das Jahresergebnis verbessern und der Kapitalgeber indirekt Mittel zurückerhalten.

Diese vier Schritte des Modells werden nachfolgend anhand von Zahlenbeispielen illustriert. Da in die Berechnung der Mindestzuführung die Erträge und Aufwände der überschussberechtigten Verträge eingehen, sind in den Angaben zur Zinsrückstellung ausschließlich die überschussberechtigten Verträge berücksichtigt.

Schritt 1: Eigenkapital wird zur Absicherung der Zinsgarantien zur Verfügung gestellt

Im Jahr 2020 stellt der Kapitalgeber dem Lebensversicherungsunternehmen einmalig 300 Einheiten Eigenkapital zur Absicherung der Zinsgarantien zur Verfügung. Die Bereitstellung ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Damit wird die Grundlage geschaffen, um die Neuregelung zur Mindestzuführung nutzen zu können. Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass das zusätzliche Eigenkapital im Geschäftsjahr 2020 nicht in Anspruch genommen wird und daher im Geschäftsjahr 2021 im vollem Umfang zur Verfügung steht.

Schritt 2: Aufbau der Zinsrückstellung

Das zur Verfügung gestellte Eigenkapital kann dazu verwendet werden, den Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres auszugleichen, soweit er durch Erhöhungen der Zinsrückstellung

entstanden ist. Die Entnahme aus dem zusätzlichen Eigenkapital im Geschäftsjahr ergibt sich dann als Minimum der folgenden Beträge:

- Aufwand zur Erhöhung der Zinsrückstellung im Geschäftsjahr,
- Jahresfehlbetrag im Geschäftsjahr,
- Eigenkapital zur Absicherung der Zinsgarantien, das zum Beginn des Geschäftsjahres vorhanden ist.

Die Entnahme erhöht den extern finanzierten Rückstellungsteil.

Für die Geschäftsjahre (GJ) ab 2021 sind in der folgenden Tabelle der Aufwand zur Erhöhung der Zinsrückstellung und der Jahresfehlbetrag eingetragen (Spalten ΔZR und JF). Dabei bedeutet die Angabe „-“ in Spalte JF, dass im betreffenden Geschäftsjahr kein Jahresfehlbetrag entstanden ist. Die Spalte $EK_{AbsZins}$ weist das Eigenkapital zur Absicherung der Zinsgarantien aus, das zum Beginn des Geschäftsjahres vorhanden ist.

GJ	ΔZR	JF	$EK_{AbsZins}$	MIN	EXR
2021	100	150	300	100	100
2022	100	100	200	100	200
2023	100	50	100	50	250
2024	100	-	50	0	250
2025	100	100	50	50	300
2026	0	100	0	0	300

Zum Beginn des Geschäftsjahres 2021 sind nach dem oben Gesagten 300 Einheiten Eigenkapital vorhanden. Die Zinsrückstellung hat sich in diesem Geschäftsjahr um 100 Einheiten erhöht, und es ist ein Jahresfehlbetrag von 150 Einheiten entstanden. Das Minimum der drei Beträge ist 100 (Ausweis in Spalte MIN). Dem Eigenkapital zur Absicherung der Zinsgarantien werden daher 100 Einheiten entnommen. Diese Eigenkapitalentnahme finanziert nach dem Modell 100 Einheiten Zinsrückstellung. Am Ende des Geschäftsjahres 2021 besteht dann ein extern finanziertes Rückstellungsteil von 100 Einheiten (Spalte EXR).

Entsprechend ergeben sich den Folgejahren die Kapitalentnahmen und der extern finanzierte Rückstellungsteil. Zu Beginn des Geschäftsjahres 2022 stehen noch 200 Einheiten Eigenkapital zur Absicherung der Zinsgarantien zur Verfügung. In diesem Geschäftsjahr finanziert dieses Eigenkapital weitere 100 Einheiten Zinsrückstellung, und der extern finanzierte Rückstellungsteil erhöht sich auf 200. Im Geschäftsjahr 2023 wird die Erhöhung der Zinsrückstellung zur Hälfte aus dem Eigenkapital finanziert; nur in diesem Maße hat die Erhöhung zu einem Jahresfehlbetrag geführt. Nach einem Jahr ohne Jahresfehlbetrag werden im Geschäftsjahr 2025 die letzten 50 Einheiten Eigenkapital verbraucht, mit denen die Erhöhung der Zinsrückstellung teilweise finanziert wird. Der extern finanzierte Rückstellungsteil ist mit 300 Einheiten so hoch wie das anfänglich zur Verfügung gestellte Eigenkapital.

Schritt 3: Auflösung der Zinsrückstellung

Die im Geschäftsjahr aufgelöste Zinsrückstellung wird in dem Umfang, in dem der extern finanzierte Rückstellungsteil reduziert wird, dem Kapitalgeber zugeordnet. Das Lebensver-

sicherungsunternehmen darf den extern finanzierten Rückstellungsteil höchstens im gleichen Verhältnis mindern, in dem sich die Zinsrückstellung auflöst. Nach dieser Begrenzungsregelung partizipiert der Kapitalgeber an der aufgelösten Zinsrückstellung höchstens entsprechend dem Anteil, den er zur Finanzierung der Zinsrückstellung geleistet hat.

In der folgenden Tabelle sind für die Geschäftsjahre ab 2026 die Höhe der Zinsrückstellung, ihre absolute Abnahme und ihre relative Abnahme in Prozent der Vorjahresrückstellung angegeben (Spalten ZR, ΔZR und ΔZR_{rel}). Die anderen drei Spalten zeigen analog die Entwicklung des extern finanzierten Rückstellungsteils sowie seine absolute und relative Verminderung (Spalten EXR, ΔEXR und ΔEXR_{rel}). Die relative Verminderung des extern finanzierten Rückstellungsteils übersteigt nicht die relative Abnahme der Zinsrückstellung, d. h. bei der Verminderung des extern finanzierten Rückstellungsteils ist die Begrenzungsregelung eingehalten.

GJ	ZR	ΔZR	ΔZR_{rel}	EXR	ΔEXR	ΔEXR_{rel}
2026	1.500	0	0,0%	300	0	0,0%
2027	1.450	50	3,3%	290	10	3,3%
2028	1.400	50	3,4%	290	0	0,0%
2029	1.350	50	3,6%	280	10	3,4%

Für das Geschäftsjahr 2028 wird hier angenommen, dass die gesamte Auflösung der Zinsrückstellung benötigt wird, um den Aufwand für den Garantiezins zu finanzieren. Der extern finanzierte Rückstellungsteil wird daher nicht verringert; der Kapitalgeber erhält keine Rückführung.

Schritt 4: Mindestzuführung

Die Neuregelung passt die Mindestzuführung in dem Fall an, dass die Kapitalerträge und die aufgelöste Zinsrückstellung ausreichen, um die Zinsverpflichtungen im Geschäftsjahr zu erfüllen. Der Anteil an der aufgelösten Zinsrückstellung, der dem Kapitalgeber zugeordnet ist (Spalte ΔEXR in der vorigen Tabelle), geht dann nicht in die Berechnung der Mindestzuführung ein. Damit wird erreicht, dass der dem Kapitalgeber zugeordnete Anteil nicht die Mindestzuführung erhöht. In der folgenden Tabelle sind Mindestzuführung nach neuer und alter Regelung gegenübergestellt (Spalten MZ(neu) und MZ(alt)). Angegeben ist auch der Anteil des Kapitalgebers an der aufgelösten Zinsrückstellung (Spalte ΔEXR). Aus Vereinfachungsgründen wird die Mindestbeteiligung an den Kapitalerträgen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 und 5 Mindestzuführungsverordnung angegeben. Auf die Beteiligung an den anderen Ergebnisquellen hat die Neuregelung keine Auswirkung.

GJ	MZ(neu)	ΔEXR	MZ(alt)
2027	20	10	30
2028	10	0	10
2029	0	10	5

Im Geschäftsjahr 2027 ist die neue Mindestzuführung um den Anteil des Kapitalgebers an der aufgelösten Zinsrückstellung bereinigt. Dieser Anteil kann an den Kapitalgeber zurückfließen. Im Geschäftsjahr 2028 hat die Neuregelung keine Auswirkung. Im Geschäftsjahr 2029 wird der extern finanzierte Rückstellungsteil um 10 Einheiten verringert. Die Mindestzuführung ändert sich um 5 Einheiten auf null. Der Kapitalgeber erhält dadurch seinen Anteil

an der aufgelösten Zinsrückstellung im Umfang von 5 Einheiten zurück. Den verbleibenden Anteil erhält er, soweit er nicht für die Finanzierung der Zinsverpflichtungen benötigt wird.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die zinstragenden Passiva der überschussberechtigten Versicherungsverträge werden um den extern finanzierten Rückstellungsteil gemindert, weil dieser nicht aus Beiträgen der Versicherten finanziert ist, sondern mit den Mitteln, die der Kapitalgeber dem Unternehmen zur Absicherung der Zinsgarantien zur Verfügung gestellt hat.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 7 entwickelt die Schritte 1 bis 3 des oben dargestellten Modells.

Satz 1 führt den Begriff des extern finanzierten Rückstellungsteils ein. Demnach handelt es sich um den Teilbetrag einer Zinsrückstellung, die für die überschussberechtigten Verträge passiviert ist. Der extern finanzierte Rückstellungsteil modelliert den Anteil der Zinsrückstellung, der vom Kapitalgeber finanziert ist. Die Entwicklung des extern finanzierten Rückstellungsteils wird in den Sätzen 2 bis 5 geregelt.

Nach der Systematik der Mindestzuführungsverordnung werden Alt- und Neubestand getrennt behandelt. Satz 2 stellt klar, dass auch der extern finanzierte Rückstellungsteil einzeln für Alt- und Neubestand zu führen ist. Außerdem wird eine Festlegung getroffen, wie ein Jahresfehlbetrag auf Alt- und Neubestand aufzuteilen ist. Die Festlegung wird benötigt, wenn die Zinsrückstellung zumindest in einem der beiden Bestände wächst (vgl. Satz 4). In diesem Fall wird ein Jahresfehlbetrag dem Alt- und Neubestand entsprechend dem Zuwachs der Zinsrückstellungen zugeordnet. Haben beispielsweise die Zinsrückstellungen des Alt- und Neubestands um 10 bzw. 30 Einheiten zugenommen, wird ein Jahresfehlbetrag im Verhältnis 1:3 aufgeteilt. Ist die Zinsrückstellung in nur einem Bestand gewachsen, wird ihm ein Jahresfehlbetrag ganz zugeordnet.

Satz 3 legt für den extern finanzierten Rückstellungsteil den Startwert null zum Bilanzstichtag im Kalenderjahr 2018 fest.

Satz 4 behandelt den Aufbau des extern finanzierten Rückstellungsteils. Zur Anwendung der Vorschrift wird auf die Ausführungen zu Schritt 1 und 2 des oben dargestellten Modells verwiesen. Durch die in Satz 2 getroffenen Aufteilung des Jahresfehlbetrags auf Alt- und Neubestand lässt sich Schritt 2 unmittelbar ausführen. Die in Satz 2 getroffene Aufteilung des Jahresfehlbetrags gewährleistet, dass Alt- und Neubestand homogen am Verfahren teilnehmen. Soweit das Eigenkapital zur Absicherung der Zinsgarantien (Satz 4 Nummer 2) im Geschäftsjahr nicht ausreicht, um im Alt- und Neubestand die jeweiligen Verluste auszugleichen, wären die Verluste entsprechend anteilig zu decken. Das Eigenkapital selbst ist nicht nach Alt- und Neubestand unterschieden.

Am Verfahren nimmt ausschließlich Eigenkapital teil, das zur Absicherung der Zinsgarantien von außen zugeführt worden ist. Nach Satz 4 Nummer 2 wird dieses Eigenkapital nur anerkannt, wenn das Lebensversicherungsunternehmen die Bereitstellung unverzüglich der Aufsichtsbehörde angezeigt hat. Aus der Anzeige muss eindeutig hervorgehen, dass das Kapital der Absicherung der Zinsgarantien dient und kein allgemeineres Motiv (pauschale Stärkung der Risikotragfähigkeit, beabsichtigte Erweiterung der Geschäftstätigkeit o. ä.) verfolgt wird. Dafür kann beispielsweise eine Vereinbarung mit dem Kapitalgeber oder entsprechende Ausführungen im Lagebericht angeführt werden. Anrechenbar ist Kapital, das bis zur Berichterstattung nach Satz 6 zur Verfügung gestellt und angezeigt worden ist.

Satz 5 regelt die Reduktion des extern finanzierten Rückstellungsteils während der Auflösungsphase der Zinsrückstellung. Die Funktionsweise der Vorschrift wird im Schritt 3 des

oben dargestellten Modells demonstriert. Satz 5 stellt dabei klar, dass der extern finanzierte Rückstellungsteil spätestens dann verringert werden muss, wenn die Zinsrückstellung seine Höhe erreicht hat.

Die Unternehmen haben der Aufsichtsbehörde nach Satz 6 die im Geschäftsjahr vollzogene Entwicklung des extern finanzierten Rückstellungsteils zu erläutern. Die Aufsichtsbehörde muss anhand der Berichterstattung erkennen können, ob die Vorschriften korrekt angewendet wurden. Dazu gehören Angaben, wieviel weiteres Kapital seit der letzten Berichterstattung zugeführt und angezeigt worden ist und wie das insgesamt vorhandene Kapital zur Absicherung der Zinsgarantien seitdem verwendet worden ist; außerdem ist die Fortschreibung des extern finanzierten Rückstellungsteils darzustellen. Die Erläuterungen sollten parallel mit der detaillierten Rechnungslegung zum Überschuss des Geschäftsjahres vorgelegt werden (Nachweisung 213 ff. nach Versicherungsberichterstattungs-Verordnung). Die Einreichungsfrist beträgt daher sieben Monate nach Ende des Geschäftsjahres.

Zu Nummer 2

Die Änderung des § 6 Absatz 1 Satz 1 setzt Schritt 4 des oben dargestellten Modells um. In die Berechnung der Mindestzuführung in Abhängigkeit von den Kapitalerträgen geht der Anteil an der aufgelösten Zinsrückstellung, der dem Kapitalgeber zugeordnet ist (entspricht der Verminderung des extern finanzierten Rückstellungsteils), nicht ein. Damit wird ein Rückfluss der Zinsrückstellung an den Kapitalgeber generiert. Die entsprechende Änderung des § 6 Absatz 1 Satz 1 ist im Zusammenhang mit § 6 Absatz 1 Satz 5 zu sehen. Ein Rückfluss ist nur möglich, wenn die Kapitalerträge des Geschäftsjahres die Zinsverpflichtungen finanzieren.

Zu Artikel 2 (Änderung der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung)

Die Änderung der Mindestzuführungsverordnung wird entsprechend auf die Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung übertragen. Da Pensionsfonds keinen Altbestand haben, ist die Regelung einfacher.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Regelungen sollen den Unternehmen sofort zur Verfügung stehen. Die Verordnung tritt daher am Tag der Verkündung in Kraft.